**Genehmigung von vorhersehbarer längerfristiger Mehrarbeit durch die Personalvertretung (in 3 Wochen beginnend; länger als 3 Wochen andauernd)**

An den

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (GHWRGS) beim SSA Nürtingen

Email: Oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de

Schule:

Die Mehrarbeit ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:       bis

Die beabsichtigte Mehrarbeit hat folgenden Gesamtumfang pro Woche:

Gründe für die beabsichtigte Anordnung:

Folgende Lehrkräfte sind von der Mehrarbeit betroffen/Stundenanzahl:

A:      /       B:      /

C:       /       D:       /

Die von der Mehrarbeit betroffenen Lehrkräfte (LK) **sind informiert** und

LK A: LK B: LK C: LK D:

einverstanden

nicht einverstanden

Stellungnahme der Lehrkraft (falls gewünscht) liegt bei

Eine Empfehlung der GLK, wie die Schulleitung mit Ausfällen oder Abwesenheiten von Lehrkräften umgehen soll, liegt vor.

Alle weiteren Auffang- bzw. Vertretungsmöglichkeiten (Einsatz einer Krankheitsvertretung, Aufstockung von Deputaten, Regelstundenmaßausgleich, Änderung Lehraufträge / Stundenpläne) wurden in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt geprüft und sind nicht anwendbar. Die „zwingende dienstliche Notwendigkeit“ wurde geprüft und liegt damit vor.

Auf Grundlage dieser Angaben entscheidet der Personalrat über die Genehmigung der Mehrarbeit. Der umseitig aufgeführte rechtliche Hintergrund ist beachtet worden.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

      ,      

**Ort, Datum gez. Schulleiter/in**Entscheidung des Örtlichen Personalrats:

stimmt zu  stimmt nicht zu

**Gründe für die Ablehnung:**

     

Datum gez. Örtlicher Personalrat

**Rechtlicher Hintergrund:**

Das neue LPVG regelt in § 70 Abs. 2 Nr. 4, dass die „Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ zu den Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung gehört, sofern es sich um vorhersehbare Fälle handelt. Vorhersehbar ist Mehrarbeit dann, wenn sie entweder in drei Wochen beginnt oder sich herausstellt, dass sie länger als drei Wochen andauern wird. In diesen Fällen muss der Personalrat der beabsichtigten Anordnung von Mehrarbeit zustimmen.

Die Prüfung des Personalrats, ob einer Mehrarbeit zugestimmt werden kann oder nicht, erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Eine wesentliche Grundlage für die Prüfung stellt die GLK-Empfehlung (vgl. Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9) dar, in der der Umgang der Schulleitung mit Ausfällen oder Abwesenheiten von Lehrkräften dargestellt ist.

Unvorhersehbare Fälle, z.B. bei Vertretungsbedarf infolge einer plötzlichen Erkrankung einer Lehrkraft, sind dagegen nicht mitbestimmungspflichtig.

Rückmeldung an Schulleitung erfolgt:

Rückmeldung an SSA erfolgt: